

Hinweise für junge Volljährige

Hiermit wollen wir jungen Volljährigen (Alter von 18 bis 21), die allein oder bei einem Elternteil leben, einige **grundsätzliche Hinweise** zu unterhaltsrechtlichen Fragen geben.

I. Unterhaltsansprüche (Allgemeines)

1. Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, für Ihren eigenen Unterhalt selbst zu sorgen. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin Unterhalt von ihren Eltern fordern, wenn Sie noch nicht über ausreichendes eigenes Einkommen verfügen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder eine Ausbildung nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit beginnen. Andererseits sind Sie Ihren Eltern gegenüber ebenfalls unterhaltspflichtig.
2. Wenn Sie Unterhaltsansprüche gegen Ihre Eltern geltend machen wollen, so müssen Sie die §§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beachten. Darin ist unter anderem festgelegt, dass Volljährige außer ihrem Einkommen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Rente, Bafög) auch ihr sonstiges Vermögen einzusetzen haben, bevor Sie Unterhaltsansprüche erheben können. **Bitte beachten Sie, dass Sie zur Begründung eines Unterhaltsanspruches verpflichtet sind, Ihre Schul- bzw. Berufsausbildung zielstrebig zu verfolgen.**
3. Ihre Eltern sind in Zukunft nicht verpflichtet, alle verfügbaren Mittel für Ihren Unterhalt einzusetzen, sondern können zu Unterhaltsleistungen nur herangezogen werden, wenn sie ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts hierzu in der Lage sind. Ausnahme: Sie befinden sich in der allgemeinen Schulausbildung und leben im Haushalt eines Elternteils, sog. privilegierte Volljährige.
4. Wenn Sie bei einem Elternteil leben, so erfüllt dieser seine Unterhaltspflicht nun nicht mehr durch seine Pflege und Erziehung, sondern beide Elternteile haben anteilig Unterhalt zu leisten, wenn sie nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind. Ihre Eltern sind gemäß § 1605 BGB auskunftspflichtig.
5. Sie können Ihre Unterhaltsansprüche mit den Unterhaltsverpflichteten mündlich oder schriftlich privat vereinbaren. Besser ist es jedoch, wenn die vereinbarten Beträge in einer vollstreckbaren Urkunde festgelegt oder im Streitfall durch das Gericht festgestellt werden. Hinsichtlich der Höhe Ihrer Unterhaltsansprüche können Sie sich an die Beratungsstellen (Ziffer V) wenden.
6. Die vollstreckbare Urkunde kann bei einem Notar errichtet werden. Es entstehen Beurkundungskosten, die der Unterhaltsverpflichtete zu tragen hat. Die Beurkundung kann auch im Jugendamt vorgenommen werden.
7. Sollte der Unterhaltspflichtige trotz schriftlicher Aufforderung die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde ablehnen und auch nicht den geforderten Unterhalt zahlen, können Sie ein gerichtliches Verfahren einleiten. Dabei besteht Anwaltszwang.

Die schriftliche Aufforderung muss den geforderten Unterhalt und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten und mit Zustellungsnachweis (z. B. Einschreiben mit Rückschein) erfolgen.

Zuständig für privilegierte Volljährige ist das für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten zuständige Familiengericht.

Bei den übrigen Volljährigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Ausnahme: Wohnt der Unterhaltsverpflichtete im Ausland, ist die Unterhaltsklage bei dem für den Wohnsitz des Klägers zuständigen Gericht zu erheben.

8. Für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens entstehen Gebühren, die Sie zunächst verauslagen müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die Durchführung des Gerichtsverfahrens Verfahrenskostenhilfe zu beantragen (einschließlich der Anwaltskosten).

Die Kosten für ein abgeschlossenes Gerichtsverfahren - auch die Anwaltskosten - sind im allgemeinen von der Partei zu tragen, die den Prozess verliert. Wir raten Ihnen, bevor Sie einen Antrag einreichen, sich auch über die Kostenfrage zu informieren.

II. Verfahren bei vorhandenen über das 18. Lebensjahr hinaus geltenden Unterhaltstiteln

9. Ist ein Schuldtitel über die Unterhaltsfestsetzung **nicht** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, gilt er bis zu Ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie können deshalb im Falle Ihrer Bedürftigkeit noch Unterhaltsansprüche bis zu der darin genannten Höhe geltend machen. Schuldtitel sind vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden oder gerichtliche Entscheidungen (Urteile, Vergleiche, Beschlüsse), in denen der zu zahlende Unterhalt festgelegt ist.

Allerdings sind die veränderten Berechnungsmerkmale für die Bemessung des Unterhalts zu beachten, auf die unter Ziffer 2 bis 4 besonders hingewiesen ist. Beide Unterhaltsparteien haben Anspruch auf eine Abänderung.

Sollten Sie der Meinung sein, dass Sie einen höheren Unterhaltsanspruch als im Schuldtitel festgesetzt gegenüber dem bisher Barunterhaltspflichtigen haben, so beachten Sie bitte insbesondere die Ziffern 5 folgende.

III. Unterhaltseinziehung

10. Wenn der Unterhaltsverpflichtete den im Schuldtitel festgesetzten Unterhalt nicht, nicht regelmäßig oder nicht in voller Höhe zahlt, haben Sie die Möglichkeit, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beantragen. Vorher sollten Sie jedoch schriftlich gemahnt und gleichzeitig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angekündigt haben.
11. Den Antrag auf Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stellen Sie bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen. Vollstreckungsunterlagen müssen Sie dem Antrag beifügen. Sie können unter anderem eine Lohn- oder Gehaltspfändung, Mobiliarpfändung und danach die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Bei der Formulierung der Anträge sind Ihnen die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte behilflich.
12. Für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sollten Sie Prozesskostenhilfe beantragen, da Kosten entstehen. Sofern Ihnen keine Prozesskostenhilfe bewilligt wird, sind diese vom Antragsteller zu verauslagen. Sie können diese Kosten später vom Unterhaltsverpflichteten einziehen.

IV. Verjährung

13. Bitte beachten Sie die Verjährungsvorschriften der §§ 197 ff. BGB. Danach verjähren Ansprüche auf rückständigen Unterhalt jeweils in 3 Jahren. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres entstandene Rückstände verjähren jedoch frühestens 3 Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit. Für nach dem 01.01.2010 volljährig gewordene Unterhaltsberechtigte ist gemäß § 207 (1) Nr.: 2 BGB der Ablauf der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt. Die Verjährungsfrist von 3 Jahren kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, schriftliches Schuldanerkenntnis oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch wenn sie erfolglos verlaufen. Eine mündliche oder schriftliche Mahnung unterbricht **nicht** die Verjährung.

V. Sie erhalten Rat und Hilfe

14. - bei Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen
- bei dem Jugendamt Ihres Wohnortes
- bei Rechtsberatungsstellen für Einkommensschwache bei den Sozialämtern der Bezirke

VI.

16. Die im Text erwähnten Anträge können Sie bei den Rechtsantragstellen der Amtsgerichte stellen.